

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Stadt Naumburg (Saale)

(Kostenbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 5 Abs. 5 und 13 Abs. 1 bis 3 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003 S.48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung vom 11.03.2020 beschlossen:

§ 1

Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den Eltern/Sorgeberechtigten Kostenbeiträge zu erheben.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (4) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht die Stadt Naumburg (Saale) ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg (Saale) unter Beachtung des § 3b Abs.1-3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Naumburg (Saale) muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu entnehmen.

§ 3 Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis einschließlich dem 15. eines Monats, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird ein halber Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes sowie mit der sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Erfolgt die Beendigung bis einschließlich dem 15. eines Monats, wird ein halber Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Beendigung nach dem 15. eines Monats, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben.
- (2) Die festgelegten Betreuungsstunden können für Kinderkrippe und Kindergarten jeweils zum Quartalsanfang geändert werden. Für Horte ist eine Änderung der Betreuungsstunden jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen sind, in Absprache mit der Leitung der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- (3) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine Änderung auf eine beantragte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird zum nächsten Monat vollzogen.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbescheid. Die Kostenbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Naumburg (Saale) folgende Daten unverzüglich mit:
 - Namen
 - Anschriften
 - Geburtsdaten
 - Aufnahme-/ Abmeldedaten der Kinder
 - Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten
- (5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Beitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, werden die Eltern/ Sorgeberechtigten mit der nächsthöheren Betreuungsstunde veranlagt.
- (7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von Eltern/ Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches die Anträge prüft und bescheidet.
- (8) Während der Dauer der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Werden durch die Eltern/Sorgeberechtigten zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht bzw. nicht in voller Höhe gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.


Armin Müller
Oberbürgermeister



Anlage zu § 2 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Naumburg (Saale)

(Kostenbeitragssatzung)“

| Betreuungszeit bis zu | Kostenbeitrag in Euro (monatlich) | |
|--|--|---|
| | Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) | Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) |
| 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden | 152,- | 99,- |
| 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden | 182,- | 119,- |
| 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden | 214,- | 138,- |
| 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden | 244,- | 158,- |
| 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden | 274,- | 177,- |
| 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden | 305,- | 198,- |

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden. Dieser Betreuungsaufwand wird mit einem Kostenbeitrag von 20,00 Euro/Stunde berechnet.

| Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang) | | |
|--|----------------------------------|---|
| Betreuungszeit | | Kostenbeitrag in Euro (monatlich) |
| Schulzeit bis zu | Ferienzeit bis zu | |
| 2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden | ohne | 35,- |
| | 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden | 50,- |
| | 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden | 53,- |
| | 7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden | 56,- |
| | 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden | 58,- |
| | 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden | 61,- |
| | 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden | 64,- |

| Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang) | | |
|---|----------------------------------|--|
| Betreuungszeit | | Kostenbeitrag in Euro (monatlich) |
| Schulzeit bis zu | Ferienzeit bis zu | |
| 4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden | ohne | 69,- |
| | 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden | 85,- |
| | 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden | 87,- |
| | 7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden | 90,- |
| | 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden | 93,- |
| | 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden | 96,- |
| | 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden | 99,- |
| 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden | ohne | 86,- |
| | 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden | 102,- |
| | 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden | 105,- |
| | 7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden | 108,- |
| | 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden | 111,- |
| | 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden | 114,- |
| | 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden | 116,- |
| 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden | ohne | 103,- |
| | 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden | 119,- |
| | 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden | 122,- |
| | 7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden | 125,- |
| | 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden | 128,- |
| | 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden | 131,- |
| | 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden | 134,- |

Für Schulkinder, für die ausschließlich eine Hortbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen wird, beträgt der Kostenbeitrag 4,00 Euro/Tag. Die in Anspruch genommene Betreuungszeit kann bis zu 10 Stunden täglich/50 Stunden wöchentlich betragen.